

A1 Verfahren zur Aufstellung der Liste der Bewerber*innen zur Wahl des TRIERER Stadtrats am 9. Juni 2024.

Gremium: Vorstand des KV Trier
Beschlussdatum: 08.11.2023
Tagesordnungspunkt: 3. Wahlverfahren Listenaufstellung

Text

1 Antragsteller: Kreisvorstand

2 Vorberatung durch die KMV v. 18.11.2023

3 Antrag an die Wahlversammlung

4 § 1 Anwendungsbereich

5 Diese Wahlordnung regelt das Verfahren zur Aufstellung der Liste der
6 Bewerber*innen zur Wahl des TRIERER Stadtrats am 9. Juni 2024 durch die Partei
7 Bündnis 90/ Die Grünen Kreisverband Trier.

8 § 2 Sitzungsleitung und Niederschrift

9 (1) Zu Beginn der Versammlung wählt diese die Versammlungsleitung, eine
10 Protokollant*in und eine sechsköpfige Auszählkommission in offener Abstimmung.

11 (2) Die Versammlungsleitung ist für den ordnungsgemäßen Verlauf der Versammlung
12 verantwortlich. Sie übt das Hausrecht aus.

13 § 3 Mehrfachbenennungen

14 Die Versammlung stimmt vor Eintritt in die Listenaufstellung in geheimer Wahl
15 darüber ab, welche Listenplätze dreifach, doppelt und einfach benannt werden
16 sollen. Sofern keine alternativen Anträge vorliegen, erfolgt dies in einer
17 verbundenen Einzelabstimmung.

18 § 4 Recht zur Bewerbung

19 (1) Alle Einwohner*innen der Stadt Trier, die das 18. Lebensjahr vollendet haben
20 und über die EU-Staatsangehörigkeit bzw. die deutsche Staatsangehörigkeit
21 verfügen, können sich uneingeschränkt auf alle Plätze der Liste bewerben.

22 (2) Die Bewerbung muss der Versammlungsleitung schriftlich vorliegen oder im
23 Verlauf der Versammlung bei Aufruf des zu wählenden Platzes mündlich erklärt
24 werden. Eine mündliche Bewerbung darf sich nur auf den zur Wahl aufgerufenen
25 Platz beziehen.

26 (3) Die Bewerber*innenliste wird von der Versammlungsleitung vor Beginn der
27 Vorstellungsreden für den aufgerufenen Platz geschlossen. Damit endet Die
28 Bewerbungsfrist für diesen Platz. Dies gilt nicht für Bewerber*innen, die sich
29 noch in einem vorangegangenen Wahlgang beworben haben und über deren Wahl noch
30 nicht entschieden ist. Für sie endet die Bewerbungsfrist für den aufgerufenen
31 Platz vor Eintritt in den 1. Wahlgang.

32 (4) Abwesende Bewerber*innen dürfen eine Person schriftlich bevollmächtigen,
33 rechtsverbindliche mündliche Erklärungen gegenüber der Versammlung abzugeben.

34 Dem steht gleich, wenn sie die Vollmacht zur Niederschrift im Protokoll erteilt
35 haben.

36 (5) Es ist das erklärte politische Ziel der Partei Bündnis 90/ Die Grünen Trier,
37 die Beteiligung von Frauen auch in den kommunalen Gremien besonders zu fördern.
38 Deshalb strebt sie an, dass mindestens die ungeraden Listenplätze mit Frauen
39 besetzt werden. Diese Zielsetzung schränkt jedoch nicht das Recht aller Menschen
40 ein, sich auf jeden einzelnen Platz zu bewerben und dort gewählt zu werden.

41 § 5 Vorstellung der Bewerber*innen

42 (1) Alle Bewerber*innen haben das Recht, sich der Versammlung insgesamt mit
43 einer Redezeit von acht Minuten vorzustellen. Die Vorstellung erfolgt in
44 alphabetischer Reihenfolge.

45 (2) Sie dürfen eine Vorbildungsrede von sechs Minuten halten. Im Anschluss
46 daran können die Versammlungsteilnehmer*innen bis zu vier Fragen stellen. Jede
47 Frage darf sich nur an eine Bewerber*in richten. Das Frauenstatut findet mit der
48 Maßgabe Anwendung, dass die beiden offenen Fragen auch gestellt werden dürfen,
49 wenn sich bei den quotierten Fragen keine berechnigte Person gemeldet hat.

50 (3) Die Bewerber*innen haben sodann zwei Minuten Zeit, die Fragen zu
51 beantworten. Diese Redemöglichkeit besteht auch dann, wenn keine Fragen gestellt
52 wurden. Eine Übertragung von Redezeit auf spätere Plätze ist ausgeschlossen.

53 § 6 Wahlverfahren

54 (1) Alle Wahlen erfolgen geheim. Sofern dies am eigenen Platz nicht möglich ist,
55 müssen die im Versammlungsraum aufgestellten Wahlkabinen aufgesucht werden.

56 (2) Menschen mit einer körperlichen Einschränkung dürfen sich einer Helfer*in
57 bedienen. Dieser Umstand wird in dem Protokoll festgehalten.

58 (3) Im 1. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen
59 Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Quorum niemand, so können im
60 2. Wahlgang alle Bewerber*innen antreten, die im 1. Wahlgang mehr als 15 Prozent
61 der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer mehr als die
62 Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht. Gelingt dies niemandem, so
63 findet eine Stichwahl zwischen den beiden im 2. Wahlgang bestplatzierten
64 Bewerber*innen statt. Im 3. Wahlgang ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der
65 abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigen kann. Erreicht dieses Quorum
66 niemand, so wird die Stichwahl in einem 4. Wahlgang wiederholt. In diesem ist
67 gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Bei einer
68 wahlentscheidenden Stimmengleichheit in einem Wahlgang wird dieser einmalig
69 wiederholt. Bei erneuter wahlentscheidender Stimmengleichheit entscheidet das
70 Los zwischen den beiden Bewerber*innen mit der gleichen Stimmenzahl.

71 (5) Die so aufgestellte Vorschlagsliste der Bewerber*innen wird in einer
72 geheimen verbundenen Einzelwahl durch die Wahlversammlung abgestimmt.

73 §7 Geschäftsordnung und Frauenstatut

74 Die Geschäftsordnung der LDV und das Frauenstatut finden entsprechende Anwendung

75 §8 Beschlussfassung

76 Das Wahlverfahren wird mit der Mehrheit der bei der Wahlversammlung anwesenden
77 stimmberechtigten Mitglieder verabschiedet. Seine Änderung während des weiteren
78 Verlaufs der Versammlung bedarf einer 2/ 3 Mehrheit der anwesenden
79 stimmberechtigten Mitglieder. Eine Änderung des Verfahrens ist nicht zulässig,
80 wenn sie sich auf das Verfahren eines bereits aufgerufenen und noch nicht
81 gewählten Platzes auswirken würde.